

Kostenordnung für Sanitätswachdienste

DLRG Gernsbach e.V.



DRK Gernsbach e.V.



Stand: 13.08.2013

Inkrafttreten: 01.01.2014

Inhaltsverzeichnis

1. Kostenersatzpflicht.....	3
2. Kostenschuldner	3
3. Kostenbefreiung	3
4. Berechnung des Kostenersatzes.....	3
5. Sanitätswachdienste für gewerbliche Veranstaltungen.....	4
6. Sanitätswachdienste für nicht gewerbliche Veranstaltungen	4
7. Veranstaltungspauschalen	5
8. Anforderung eines SWD durch Veranstalter	5
9. Aufteilung der Aufwandsentschädigung	6

1. Kostenersatzpflicht

Für angeforderte Sanitätswachdienste (SWD) wird insbesondere für folgende Leistungen Kostenersatz erhoben:

- sanitätsdienstliche Absicherung von Veranstaltungen

2. Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes ist der Veranstalter / Anforderer des Sanitätswachdienstes verpflichtet.

3. Kostenbefreiung

Unter gewissen Voraussetzungen kann eine Kostenminderung oder Kostenbefreiung gewährt werden.

Dies liegt im Ermessen der ausführenden Organisationseinheit.

4. Berechnung des Kostenersatzes

- 4.1. Die Höhe des Kostenersatzes wird nach dem Verzeichnis über Kostensätze, das Bestandteil dieser Kostenordnung ist und soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Anzahl und Art der in Anspruch genommenen Einsatzkräfte von DLRG und DRK und deren Geräte berechnet.
- 4.2. Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- 4.3. Die Kosten setzen sich zusammen aus den
 - Personalkosten
 - Fahrzeugkosten
 - sonstige Gerätekosten
 - sonstige Kosten
- 4.4. In Fällen, in denen aus einsatztaktischen Gründen Fahrzeuge und Geräte über das notwendige Maß mitgeführt werden, erfolgt für diese Fahrzeuge / Geräte (incl. Personal) keine Berechnung.

5. Sanitätswachdienste für gewerbliche Veranstaltungen

Gewerbliche Veranstaltungen sind Veranstaltungen, die durch einen Gewerbetreibenden veranstaltet werden und / oder primär der finanziellen Gewinnerzielung dienen.

5.1. Personalkosten

- Einsatzkräfte 10,00 €/ Stunde

5.2. Fahrzeugkosten

- MTW (zzgl. Personal) 40 €/ Tag
- KTW auf Anfrage
- RTW auf Anfrage
- NEF auf Anfrage
- NAW auf Anfrage
- sonstige Fahrzeuge auf Anfrage

5.3. sonstige Kosten

- Wenn Behandlungsräumlichkeiten erforderlich sind und diese nicht vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden:
 - San-Zelt (inkl. Auf- u. Abbau; je nach Größe) 75 - 100 €
- Sofern keine kostenfreie Verpflegung durch den Veranstalter erfolgt:
ab einer Einsatzdauer von drei Stunden pro Einsatzkraft: 10,00 €/ Tag
- Sofern der Sanitätsdienst nicht mindestens 2 Monate vor dem Veranstaltungsbeginn angefordert werden zusätzliche Gebühren erhoben:
 - ab 2 Monaten vorher:
 - ab 1 Monat vorher: 100,00 €

6. Sanitätswachdienste für nicht gewerbliche Veranstaltungen

6.1. Personalkosten

- Einsatzkräfte 10,00 €/ Stunde
- Es kann eine Reduzierung der Personalkosten für nicht gewerbliche Veranstaltungen um 50 % erfolgen.

6.2. Fahrzeugkosten

- MTW (zzgl. Personal) 40 €/ Tag
- KTW auf Anfrage

- RTW auf Anfrage
- NEF auf Anfrage
- NAW auf Anfrage
- sonstige Fahrzeuge auf Anfrage
- Im Regelfall kann eine Reduzierung der Fahrzeugkosten um 50 % erfolgen, soweit diese Fahrzeuge der DLRG Gernsbach / dem DRK Gernsbach gehören.

6.3. sonstige Kosten

- Wenn Behandlungsräumlichkeiten erforderlich sind und diese nicht vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden:
 - San-Zelt (inkl. Auf- u. Abbau; je nach Größe) 75 - 100 €
- Sofern keine kostenfreie Verpflegung durch den Veranstalter erfolgt:
ab einer Einsatzdauer von drei Stunden pro Einsatzkraft: 10,00 € / Tag
- Sofern der Sanitätswachdienst nicht mindestens 2 Monate vor dem Veranstaltungsbeginn angefordert wird werden zusätzliche Gebühren erhoben:
 - ab 2 Monaten vorher: 10,00 €
 - ab 4 Wochen vorher: 20,00 €
 - ab 3 Wochen vorher: 30,00 €
 - ab 2 Wochen vorher: 40,00 €

7. Veranstaltungspauschalen

- Veranstaltungen bis 8 h Dauer: 200,00 €
bei kostenfreier Verpflegung durch den Veranstalter

In der Pauschale sind enthalten: 2 Einsatzkräfte inkl. ein Fahrzeug (MTW)

- Er gibt die Gefährdungsanalyse, dass für diese Veranstaltung mehr als 2 Einsatzkräfte erforderlich sind, so werden diese zusätzlichen Einsatzkräfte separat berechnet.
- Sofern keine kostenfreie Verpflegung durch den Veranstalter erfolgt:
ab einer Einsatzdauer von drei Stunden pro Einsatzkraft: 10,00 € / Tag

8. Anforderung eines SWD durch Veranstalter

Die Anforderung durch den Veranstalter hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Folgende Angaben müssen mindestens enthalten sein, um eine Gefährdungsanalyse durchführen zu können:

- Datum, Beginn und Ende der Veranstaltung
- Ort der Veranstaltung

- Art der Veranstaltung
- maximal zulässige Personenzahl für die Veranstaltung
- vom Veranstalter erwartete Personenzahl
- andere eingesetzte Hilfsdienste
- Teilnahme von VIP Personen
- wird mit Störern / Ausschreitungen gerechnet
- Auflagen von Behörden oder von Verbänden

Nach erfolgter Gefährdungsanalyse wird ein individuelles Angebot für einen entsprechenden Sanitätswachdienst erstellt und dem Anforderer schriftlich mitgeteilt. Hierin enthalten ist die Kostenkalkulation für das Personal und das Material für den Sanitätswachdienst anhand der vom Anforderer übermittelten Daten.

Der Anforderer hat die Annahme des ihm übermittelten Angebotes unverzüglich schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen.

9. Aufteilung der Aufwandsentschädigung

Die durch SWD vereinnahmten Aufwandsentschädigungen für die Einsatzkräfte werden zwischen der DLRG Gernsbach e.V. und dem DRK Gernsbach e.V. prozentual entsprechend der von der jeweiligen Organisation eingesetzten Einsatzkräfte aufgeteilt.

Die weiteren Einnahmen für eingesetzte Fahrzeuge und Material werden der entsendenden Organisation zugeteilt.